



## Aktiengesellschaft Kunstmühle Aichach

Aichach

### Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung

Hiermit laden wir die Aktionäre unserer Gesellschaft zur ordentlichen Hauptversammlung ein, die  
am **27. Juli 2021, um 10:00 Uhr (MESZ)**,

als virtuelle Hauptversammlung

ohne physische Präsenz weder der Aktionäre noch ihrer Bevollmächtigten stattfindet.

Die Hauptversammlung wird für unsere Aktionäre live im Internet übertragen. Die Stimmrechtsausübung der Aktionäre erfolgt ausschließlich im Wege der elektronischen Briefwahl oder durch Vollmachtserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter. Ort der Hauptversammlung im Sinn des Aktiengesetzes sind die Geschäftsräume der Gesellschaft, Donauwörther Straße 29, 86551 Aichach.

**Mindestinformationen nach § 125 Abs. 1 AktG i.V.m. § 125 Abs. 5 AktG, Artikel 4 Abs. 1 sowie Tabelle 3 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212**

Art der Angabe	Beschreibung
<b>A. Inhalt der Mitteilung</b>	
1. Eindeutige Kennung des Ereignisses	AKA072021oHV
2. Art der Mitteilung	Einladung zur Hauptversammlung [im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: NEWM]
<b>B. Angaben zum Emittenten</b>	
1. ISIN	DE0005027809 DE0005027833
2. Name des Emittenten	Aktiengesellschaft Kunstmühle Aichach
<b>C. Angaben zur Hauptversammlung</b>	
1. Datum der Hauptversammlung	27.07.2021 [im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 20210727]
2. Uhrzeit der Hauptversammlung	10:00 Uhr (MESZ) [im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 08:00 UTC]
3. Art der Hauptversammlung	Ordentliche Hauptversammlung [im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: GMET]
4. Ort der Hauptversammlung	Virtuelle Hauptversammlung: <a href="https://aktienmuehle-aichach.de/hauptversammlung">https://aktienmuehle-aichach.de/hauptversammlung</a>  Im Sinne des Aktiengesetzes: Aktiengesellschaft Kunstmühle Aichach, Donauwörther Straße 29, 86551 Aichach, Deutschland
5. Aufzeichnungsdatum	27.07.2021 [im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 20210727]
6. Uniform Resource Locator (URL)	<a href="https://aktienmuehle-aichach.de/hauptversammlung">https://aktienmuehle-aichach.de/hauptversammlung</a>

## Tagesordnung

**1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2019**

**2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns des Geschäftsjahres 2019**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2019 von 356.266,37 Euro in voller Höhe auf neue Rechnung vorzutragen.

**3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2019**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2019 amtierenden Mitgliedern des Vorstands für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

**4. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2019**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2019 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

**5. Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2020**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die WLK Wirtschaftstreuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Mobil-Oil-Straße 27a, 84539 Ampfing, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2020 zu bestellen.

**6. Beschlussfassung gemäß § 179a AktG über die Zustimmung zum Abschluss einer Beteiligungs- und Optionsvereinbarung bezüglich der Tochtergesellschaft Aktienmühle Aichach GmbH**

Die Aktiengesellschaft Kunstmühle Aichach, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg unter HRB 1003 („**AG**“) hat an ihrem Standort in Aichach in der in ihrem Eigentum stehenden Immobilie eine Getreidemühle betrieben („**Aktienmühle**“). Seit dem 1. Januar 2021 erfolgt der Betrieb der Aktienmühle durch die 100%ige Tochtergesellschaft Aktienmühle Aichach GmbH (vormals: AKA Mühlen GmbH), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg unter HRB 20534 („**GmbH**“). Zu diesem Zweck hat die AG mit der GmbH am 19. November 2020 einen Pachtvertrag abgeschlossen sowie technische Anlagen, Fuhrpark und Betriebs- und Geschäftsausstattung („**Sachanlagevermögen**“) und Vorräte an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen und fertigen und unfertigen Erzeugnissen („**Warenvorräte**“) zum 1. Januar 2021 an die GmbH veräußert.

Am 20. Mai 2021 haben Herr Simon Fronhofer, Landau („**Simon Fronhofer**“), die AG, Frau Susanne Dorfner, als Inhaberin der Dorfner Mühle e. Kfr., eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Straubing unter HRA 1054 („**Susanne Dorfner**“), die Bindewald und Gutting Verwaltungs-GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stendal unter HRB 10406 („**BiGu**“) und die GmbH zu UR-Nr. 39/2021 des Notars Dr. Jochen N. Schlotter in Frankfurt am Main (nebst Bezugsurkunde UR-Nr. 26/2021 des Notars Christian Schubert in Frankfurt am Main) eine Beteiligungs- und Optionsvereinbarung („**Beteiligungsvertrag**“ oder „**BetV**“) geschlossen.

Durch die in dem Beteiligungsvertrag vereinbarten Maßnahmen sollen die Aktienmühle und die Dorfner Mühle in einem der GmbH gehörenden Gemeinschaftsunternehmen zusammengelegt und zukünftig allein in der GmbH und örtlich vom Standort der Aktienmühle betrieben werden. Hierdurch sowie durch die Beteiligung der BiGu an der GmbH sollen die Wettbewerbsfähigkeit und die Kapitalausstattung des Mühlenbetriebs gestärkt und die Voraussetzungen für weitere Investitionen in den Mühlenbetrieb geschaffen werden.

Gegenstand des Beteiligungsvertrages nebst Anlagen, insbesondere des zwischen der AG und der GmbH noch abzuschließenden Einbringungsvertrages, ist unter anderem die Übertragung des Geschäftsbetriebs der AG auf die GmbH, soweit dieser noch nicht im Rahmen des Verkaufs des Sachanlagevermögens und der Warenvorräte zum 1. Januar 2021 auf die GmbH übergegangen ist.

Da im Rahmen des Beteiligungsvertrages damit wesentliches Vermögen der AG auf die GmbH übertragen werden soll, soll vorsorglich eine zustimmende Beschlussfassung gemäß § 179a AktG wegen der Verpflichtung zur Übertragung des ganzen Gesellschaftsvermögens erfolgen und hierdurch etwaiger Rechtsunsicherheit vorgebeugt werden.

#### **a) Wesentlicher Inhalt der Beteiligungs- und Optionsvereinbarung nebst Anlagen**

Herr Simon Fronhofer, Moosmühle 1, 94405 Landau („**Simon Fronhofer**“), die Aktiengesellschaft Kunstmühle Aichach, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg unter HRB 1003 („**AG**“), Frau Susanne Dorfner, als Inhaberin der Dorfner Mühle e. Kfr., eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Straubing unter HRA 1054 („**Susanne Dorfner**“), die Bindewald und Gutting Verwaltungs-GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stendal unter HRB 10406 („**BiGu**“) und die Aktienmühle Aichach GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg unter HRB 20534 („**GmbH**“) haben am 20. Mai 2021 zu UR-Nr. 39/2021 des Notars Dr. Jochen N. Schlotter in Frankfurt am Main (nebst Bezugsurkunde UR-Nr. 26/2021 des Notars Christian Schubert in Frankfurt am Main) eine Beteiligungs- und Optionsvereinbarung („**Beteiligungsvertrag**“ oder „**BetV**“) geschlossen, (AG, Susanne Dorfner und die BiGu zusammen auch „**Gesellschafter**“ genannt; die Gesellschafter gemeinsam mit Simon Fronhofer und der GmbH auch die „**Parteien**“ und jeweils einzeln auch „**Partei**“ genannt).

#### **A. Vorbemerkung**

Die AG hat seit vielen Jahren an ihrem Standort in der Donauwörther Str. 29 in Aichach (Flur Nr. 1374, „**Betriebsgrundstück**“) das Mühlenunternehmen der AG („**Aktienmühle**“) betrieben. Susanne Dorfner betreibt die Dorfner Mühle an ihrem Standort Mühlenweg 7 in 94377 Steinach („**Dorfner Mühle**“). Die BiGu betreibt über mehrere Konzerngesellschaften ebenfalls verschiedene Mühlenunternehmen.

Die Parteien beabsichtigen, die Aktienmühle und die Dorfner Mühle in einem der GmbH gehörenden Gemeinschaftsunternehmen zusammenzulegen und zukünftig allein in der GmbH und örtlich vom Standort der Aktienmühle aus zu betreiben.

Die AG überlässt der GmbH zu diesem Zweck nach Maßgabe des Beteiligungsvertrages den Geschäftsbetrieb der Aktienmühle, einschließlich der zugehörigen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, teilweise im Wege einer echten Kapitaleinlage, teilweise wertmäßig als Gesellschafterdarlehen. Die Dorfner Mühle bringt ihren Geschäftsbetrieb Dorfner Mühle vollumfänglich in die GmbH als Kapitaleinlage ein. Die BiGu stellt nennenswerte Finanzierungsbeiträge für die Zusammenlegung der Geschäftsbetriebe, das operative Geschäft und Neuinvestitionen zur Verfügung, sowohl als Eigenkapital als auch als Gesellschafterdarlehen. Nachdem die verschiedenen Beiträge gemäß dem

Beteiligungsvertrag geleistet sind („**Vollzug**“) und das vorstehend beschriebene Gemeinschaftsunternehmen in der GmbH errichtet ist, werden entsprechend den zwischen den Parteien unabhängig verhandelten Werten der jeweiligen geleisteten Einlagen die BiGu 54%, die AG 26% und Susanne Dorfner 20% der Anteile und Stimmrechte an der GmbH halten. Die neue Firma der GmbH soll „Bavaria Mühle GmbH“ lauten.

Die derzeit noch im Alleineigentum der AG bestehende GmbH betreibt die Aktienmühle bereits seit dem 1. Januar 2021. Dies beruht einerseits auf einem Pachtvertrag zwischen der AG und der GmbH vom 19. November 2020 („**Derzeitiger Pachtvertrag**“), mit dem die AG (u.a.) das in ihrem Eigentum stehende Betriebsgrundstück an die GmbH zum 1. Januar 2021 verpachtet hat, sowie auf dem Erwerb des Sachanlagevermögens der AG (ohne Betriebsgrundstück) auf Basis eines Kaufvertrages vom 19. November 2020 („**Kaufvertrag Sachanlagevermögen**“) zu einem Kaufpreis von 7.950.000,00 Euro netto und dem Erwerb der Warenvorräte (einschließlich Roh- und Hilfsstoffe) der AG auf Basis eines Kaufvertrages („**Kaufvertrag Warenvorräte**“) zu einem Kaufpreis von 2.400.000,00 Euro netto, die die AG jeweils zum 1. Januar 2021 an die GmbH veräußert hat („**Maßnahmen zum 1. Januar 2021**“) (der Kaufvertrag Sachanlagevermögen und Kaufvertrag Warenvorräte werden gemeinsam mit dem Derzeitigen Pachtvertrag auch die „**Verträge zum 1. Januar 2021**“ genannt). Die vorstehend genannte Kaufpreisforderung der AG aus dem Kaufvertrag Sachanlagevermögen ist gestundet und daher von der GmbH noch nicht an die AG gezahlt worden. Im Zuge der Einbringung des Geschäftsbetriebes der AG in die GmbH wird die Kaufpreisforderung der AG - wie unter Ziffer C.I.4. näher erläutert - von der GmbH teilweise durch Übernahme von Verbindlichkeiten der AG an Erfüllung Statt erfüllt und in Höhe von EUR 2.000.000,00 in ein verzinsliches Gesellschafterdarlehen der AG an die GmbH umgewandelt.

Nachfolgend werden zunächst der wesentliche Inhalt des BetV selbst (siehe hierzu unter B.) dargestellt und anschließend der wesentliche Inhalt der einzelnen, im Zuge und für die Zwecke des Vollzugs abzuschließenden Verträge und Maßnahmen beschrieben (siehe hierzu unter C.).

## **B. Wesentlicher Inhalt der Beteiligungs- und Optionsvereinbarung**

Parteien des BetV sind Simon Fronhofer, die AG, Susanne Dorfner, die BiGu und die GmbH.

Der BetV regelt zunächst die unter Punkt I. beschriebenen Verpflichtungen der Parteien beim Vollzug, einschließlich der hierbei durchzuführenden Schritte. Unter Punkt II. werden sodann die wesentlichen Freistellungs-, Haftungs- und sonstigen Verhaltenspflichten dargestellt. Punkt III. fasst die zwischen den Gesellschaftern vereinbarten Erwerbsoptionen hinsichtlich der Geschäftsanteile der GmbH und Punkt IV. die Rücktrittsrechte der Parteien zusammen.

### **I. Wesentliche Vollzugsverpflichtungen der Parteien**

Zur Errichtung des Gemeinschaftsunternehmens in der GmbH soll im Rahmen des Vollzugs des BetV zunächst eine Barkapitalerhöhung bei der GmbH von 25.000 Euro um 75.000 Euro auf ein dann erhöhtes eingetragenes Stammkapital von insgesamt 100.000 Euro durchgeführt werden. Zu der Barkapitalerhöhung wird die BiGu mit 54.000 Euro, Susanne Dorfner mit 20.000 Euro und die AG mit 1.000 Euro zugelassen, so dass die BiGu nach Eintragung der Kapitalerhöhung 54%, Frau Susanne Dorfner 20% und die AG 26% des Stammkapitals der GmbH halten („**Kapitalerhöhung**“).

Im Rahmen des Vollzugs sollen, basierend auf dem BetV, darüber hinaus noch am Tag der Beschlussfassung über die Kapitalerhöhung („**Tag der Kapitalerhöhung**“) die folgenden Maßnahmen erfolgen bzw. die folgenden Verträge geschlossen werden (die unter Punkt C näher beschrieben werden):

- Die Satzung der GmbH („**Neue Satzung**“) wird neu gefasst und es wird in diesem Zusammenhang eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der GmbH mit Geschäftsverteilung und zustimmungsbedürftigen Geschäften („**Geschäftsordnung**“) erlassen.
- Susanne Dorfner und Simon Fronhofer werden zu einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführern der GmbH bestellt, und es werden entsprechende langfristige (feste Laufzeit 5 Jahre) Geschäftsführeranstellungsverträge zwischen der GmbH und diesen Geschäftsführern geschlossen. Herr Adolf Fronhofer, der Vater von Simon Fronhofer, wird zeitgleich als Geschäftsführer der GmbH abberufen.
- Die AG und die GmbH schließen einen Einbringungsvertrag über die Einbringung und Übertragung des Geschäftsbetriebes der Aktienmühle an die GmbH („**Einbringungsvertrag AG**“).
- Die AG und die GmbH schließen einen Pachtvertrag über das Betriebsgrundstück („**Neuer Pachtvertrag**“). Mit Inkrafttreten des neuen Pachtvertrages wird der Derzeitige Pachtvertrag einvernehmlich aufgehoben. Für die Dauer des Neuen Pachtvertrages wird ein dingliches Vorkaufsrecht zu Gunsten der GmbH bewilligt und in das Grundbuch eingetragen.
- Susanne Dorfner und die GmbH schließen einen Einbringungsvertrag über die Einbringung und Übertragung des Geschäftsbetriebes der Dorfner Mühle an die GmbH („**Einbringungsvertrag Dorfner**“). Susanne Dorfner verkauft und übereignet darüber hinaus den Fuhrpark der Dorfner Mühle an die GmbH und bestimmtes, von der GmbH nicht benötigtes Mühlenequipment an eine Konzerngesellschaft der BiGu.
- Die AG und die BiGu (als Darlehensgeber) schließen mit der GmbH (als Darlehensnehmer) jeweils einen Darlehensvertrag ab, mit dem bestehende, bisher gestundete Forderungen in Darlehen umgeschuldet werden und die BiGu der GmbH einen weiteren Geldbetrag in Höhe von ca. 1 Million Euro darlehensweise zur Verfügung stellt. Die BiGu zahlt zusätzlich einen Finanzierungsbeitrag von 1.215.000 Euro als Eigenkapital durch Einbringung in die Kapitalrücklage an die GmbH.

Die vorstehenden Verträge sollen erst vollzogen werden, wenn (i) die Gründung des Gemeinschaftsunternehmens durch das Bundeskartellamt freigegeben wurde (bzw. die Freigabe gesetzlich fingiert wurde oder sich das Bundeskartellamt insoweit für unzuständig erklärt hat) („**Vollzugsbedingung Kartellfreigabe**“) und (ii) die Hauptversammlung der AG als Beschlussgegenstände die Zustimmung zu den Maßnahmen zum 1. Januar 2021 sowie zum Beteiligungsvertrag, einschließlich der beabsichtigten Einbringung des Geschäftsbetriebes der Aktienmühle („**Zustimmungsbeschlüsse HV**“), mit einer Mehrheit von mehr als 75% der abgegebenen Stimmen (festgestellt durch den Versammlungsleiter) erteilt („**Vollzugsbedingung HV-Beschluss**“ und gemeinsam mit der Vollzugsbedingung Kartellfreigabe „**Vollzugsbedingungen**“) bzw. die BiGu auf den Eintritt der Vollzugsbedingung HV-Beschluss verzichtet.

Als „**Vollzugstag**“ haben die Parteien den dritten Werktag nach Eintritt der Vollzugsbedingungen vereinbart, frühestens jedoch den 30. Juni 2021.

## **II. Freistellungs- und Haftungsregelungen; weitere Verhaltenspflichten**

Die AG und Simon Fronhofer verpflichten sich als Gesamtschuldner, alles Erforderliche und Sinnvolle zu tun, um sicherzustellen, dass der Geschäftsbetrieb der Aktienmühle jeweils wie in den Maßnahmen zum 1. Januar 2021 bzw. dem Einbringungsvertrag zu den dort geregelten Zeitpunkten und im dort jeweils geregelten Umfang rechtlich wirksam und unwiderruflich erfolgt ist bzw. erfolgen wird. Die AG und Simon Fronhofer verpflichten sich (als Gesamtschuldner), Susanne Dorfner und die BiGu so zu stellen, als ob das Sachanlagevermögen der AG in dem in den Verträgen zum 1. Januar 2021 bezeichneten

Umfang zum 1. Januar 2021 an die GmbH übereignet wurde und der verbleibende Geschäftsbetrieb der Aktienmühle zu dem im Einbringungsvertrag AG vereinbarten Zeitpunkt in dem dort vereinbarten Umfang auf die GmbH übertragen worden wäre.

Die AG und Simon Fronhofer verpflichten sich darüber hinaus gesamtschuldnerisch, die GmbH von jeglichen Ansprüchen Dritter, Haftung und allen Schäden freizustellen, die die GmbH treffen, weil (i) die GmbH für Verpflichtungen in Anspruch genommen wird, die die GmbH nicht ausdrücklich gemäß den Verträgen zum 1. Januar 2021 übernommen hat oder für die die GmbH nicht gemäß dem Einbringungsvertrag AG einzustehen hat (insbesondere gemäß § 75 Abgabenordnung, § 25 HGB oder Verbindlichkeiten, die den Betrieb der Immobilie betreffen oder nach dem Derzeitigen Pachtvertrag von der AG zu tragen sind) oder (ii) die AG das Anlagevermögen der Aktienmühle, wie im Kaufvertrag Sachanlagevermögen beschrieben, nicht wirksam zum 1. Januar 2021 an die GmbH veräußert hat oder (iii) die Verbindlichkeiten bereits vor dem 1. Januar 2021 bestanden bzw. ihr Entstehungsgrund vor dem 1. Januar 2021 liegt.

Die AG und Simon Fronhofer stehen außerdem jeweils dafür ein, dass die GmbH auf Basis des Neuen Pachtvertrages zur Nutzung des Betriebsgrundstücks und aller für den Geschäftsbetrieb der Aktienmühle erforderlichen Gebäude und Flächen berechtigt ist, und dass die GmbH den Kaufpreis aus dem Kaufvertrag Sachanlagevermögen noch nicht (auch nicht teilweise) an die AG gezahlt oder anderweitig abgeführt hat. Pachtzins für etwaig erforderliche, zusätzliche Überlassungsverträge wird vom im Neuen Pachtvertrag vereinbarten Pachtzins abgezogen.

Die AG und Simon Fronhofer verpflichten sich, sicherzustellen, dass der Geschäftsbetrieb der GmbH bis zur Eintragung der Kapitalerhöhung im Handelsregister („**Eintragung der Kapitalerhöhung**“) im gewöhnlichen Geschäftsgang geführt wird und im Zeitraum 1. Januar 2021 bis zur Eintragung der Kapitalerhöhung keinerlei Wertabflüsse aus der GmbH (direkt oder indirekt) zu Gunsten der AG, Herrn Fronhofer oder seiner Angehörigen erfolgt sind bzw. erfolgen.

Die AG und die GmbH werden sich bemühen, ein von der Deutschen Bank an die AG gewährtes Darlehen, das von der BiGu besichert ist, mit für die AG gegenüber der Deutschen Bank AG schuldbefreienden Wirkung auf die GmbH als Darlehensschuldnerin umschreiben zu lassen. Die AG übernimmt hinsichtlich des Darlehens gegenüber der BiGu nur eine Rückbürgschaft, die betragsmäßig auf 32,5% des Betrages, zu dem die BiGu jeweils aus ihrer Bürgschaft in Anspruch genommen wird, begrenzt ist.

Jede Partei ist verpflichtet, in vollem Umfang bei der Umsetzung der Verpflichtungen aus dem BetV mitzuwirken und entsprechende Erklärungen abzugeben sowie sämtliche vertrauliche Informationen, die im Rahmen der Vertragsverhandlungen mitgeteilt wurden, vertraulich zu behandeln.

Keine der Parteien hat Finanzierungs- oder anderweitige Nachschusspflichten aus dem BetV, die über die in dem BetV ausdrücklich geregelten Pflichten hinausgehen.

### **III. Erwerbsoptionen für Geschäftsanteile der GmbH**

Die Gesellschafter vereinbaren im BetV darüber hinaus verschiedene Erwerbsoptionen hinsichtlich der Geschäftsanteile an der GmbH.

#### **1. Put(Verkaufs)-Option AG und Susanne Dorfner**

Die AG und Susanne Dorfner sind jeweils (unabhängig voneinander) berechtigt, von der BiGu den Kauf und die Übernahme sämtlicher von ihnen jeweils an der GmbH gehaltener Geschäftsanteile zu verlangen („**Put-Option**“). Die Put-Option kann frühestens fünf und spätestens sieben Jahre nach dem Vollzugstag ausgeübt werden. Der Kaufpreis für die Anteile bestimmt sich nach dem wie folgt zu berechnenden Unternehmenswert der GmbH.

Der Unternehmenswert ist das Fünffache des gewichteten durchschnittlichen EBITDA (Gewinn vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen auf Sachanlagen sowie auf immaterielle Vermögensgegenstände) der GmbH in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren vor Ausübung der Put-Option abzüglich typischerweise zinstragender und sonstiger, nach allgemeinem Marktstandard schuldenähnlicher Verbindlichkeiten (einschließlich Gesellschafterdarlehen) und zuzüglich nicht betriebsnotwendiges Vermögen und flüssige Mittel der GmbH. Für die Ermittlung des gewichteten durchschnittlichen EBITDA ist das drei Jahre zurückliegende Geschäftsjahr mit dem Faktor eins, das zwei Jahre zurückliegende Geschäftsjahr mit dem Faktor zwei und das letzte Geschäftsjahr mit dem Faktor drei zu gewichten und ein insgesamt negatives gewichtetes durchschnittliches EBITDA mit null anzusetzen. Streitigkeiten über die Höhe des so ermittelten Kaufpreises sollen durch einen Schiedsgutachter (§ 317 BGB) abschließend entschieden werden. Der die Put-Option ausübende Gesellschafter garantiert im Wege eines selbständigen Garantieversprechens nur, dass er alleiniger rechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der Geschäftsanteile ist, diese frei von Belastungen und Rechten Dritter sind, er die vollständige und unbeschränkte Verfügungsmacht hat, die Geschäftsanteile zu veräußern und abzutreten und die Stammeinlagen auf die Geschäftsanteile vollständig erbracht sind. Eine Gewähr für weitere Rechts- oder Sachmängel oder weitere Garantien werden nicht übernommen.

Die Abtretung der Geschäftsanteile im Rahmen der Put-Option steht unter der aufschiebenden Bedingung der Zahlung des gemäß dem vorstehenden Schema vorläufig zu ermittelnden, jeweiligen Kaufpreises, der anschließend einer möglichen Überprüfung durch den Schiedsgutachter (s.o.) unterliegt. Die Parteien sind verpflichtet, etwaig zur Umsetzung der Put-Option zu fassende Gesellschafterbeschlüsse zu fassen und hinsichtlich der betroffenen Geschäftsanteile auf etwaige Vorkaufsrechte zu verzichten.

## 2. Call(Kauf)-Option

Die BiGu ist nach dem Ablauf von fünf Jahren nach dem Vollzugstag („**Ausübungsreife**“) berechtigt, eine von ihr im Einzelnen zu planende Neuinvestition für die GmbH oder ihren Geschäftsbetrieb vorzuschlagen und den übrigen Gesellschaftern die Eckpunkte dieser Neuinvestition in einem sog. „Term Sheet“ vorzuschlagen. Jeder Gesellschafter ist frei, sich an der Neuinvestition (quotal zu seinen Beteiligungsverhältnissen) zu beteiligen. Nimmt ein Gesellschafter nicht an der Neuinvestition teil („**Nicht-Teilnehmender Gesellschafter**“), haben die übrigen, teilnehmenden Gesellschafter das Recht, den Verkauf und die Übertragung der von dem (jeweiligen) Nicht-Teilnehmenden Gesellschafter an der GmbH gehaltenen Geschäftsanteile zu verlangen („**Call-Option**“). Die inhaltlichen Regelungen zur Call-Option entsprechen im Wesentlichen den Regelungen zur Put-Option mit der Maßgabe, dass der Unternehmenswert (=100% der Geschäftsanteile der GmbH) nicht unter 2.350.000 Euro liegen darf, und dass der Betrag des gewichteten, durchschnittlichen EBITDA je nach Zeitpunkt der Ausübung der Call-Option mit unterschiedlichen Faktoren, die zwischen sieben (bei Ausübung der Call-Option spätestens zwei Jahre nach Ausübungsreife) und fünf (bei Ausübung der Call-Option fünf Jahre nach Ausübungsreife) liegen, zu multiplizieren ist.

## IV. Rücktrittsrechte

Die BiGu ist berechtigt, bis zum Vollzugstag vom BetV zurückzutreten, wenn die BiGu der Auffassung ist, dass sich tatsächliche, rechtliche oder finanzielle Umstände nennenswert geändert haben. Außerdem ist die BiGu berechtigt von dem BetV zurückzutreten, wenn vor Eintragung der Kapitalerhöhung diesbezüglich oder in Bezug auf einen der im BetV vorgesehenen Vollzugsschritte ein gerichtliches Verbot ergeht.

Jeder Gesellschafter ist darüber hinaus berechtigt, vom BetV zurückzutreten, wenn die Vollzugsbedingungen nicht bis zum 1. November 2021 eingetreten sind.

## V. Kosten

Die AG trägt die Kosten der Vorbereitung und Durchführung ihrer Hauptversammlung sowie der Anmeldung nach § 179a AktG. Die GmbH trägt die Gebühren des Bundeskartellamts und die mit dem Abschluss und der Durchführung des Beteiligungsvertrages im Zusammenhang stehenden Notarkosten und Handelsregistergebühren. Im Übrigen trägt jede Partei die eigenen Kosten einschließlich der Kosten ihrer jeweiligen Berater selbst.

### C. **Beschreibung des wesentlichen Inhalts der bei Vollzug des BetV abzuschließenden Verträge und Maßnahmen**

Nachfolgend wird der wesentliche Inhalt der bei Vollzug abzuschließenden wesentlichen Verträge bzw. der dann durchzuführenden, wesentlichen Maßnahmen beschrieben.

#### I. **Einbringungsvertrag AG**

Die AG und die GmbH schließen am Tag der Kapitalerhöhung einen Einbringungsvertrag mit dem folgenden wesentlichen Inhalt ab.

##### 1. **Bestätigung Kaufvertrag Sachanlagevermögen und Kaufvertrag Warenvorräte**

Die AG und die GmbH bestätigen rein vorsorglich die im Kaufvertrag Sachanlagevermögen vereinbarte Veräußerung des Sachanlagevermögens und die im Kaufvertrag Warenvorräte vereinbarte Veräußerung der Vorräte der AG zum 1. Januar 2021.

##### 2. **Einbringung von Vermögenswerten**

Darüber hinaus bringt die AG noch weitere, nachfolgend im Wesentlichen beschriebene Vermögenswerte in die GmbH ein. Die Einbringung erfolgt, soweit die Vermögenswerte nicht bereits zum 1. Januar 2021 übertragen worden sind, zum Tag der Kapitalerhöhung.

Die Einbringung umfasst insbesondere:

- Alle Maschinen, maschinelle Einrichtungen, Büro- und Geschäftsausstattung, Fahrzeuge und sonstige Vermögensgegenstände, die wirtschaftlich der Aktienmühle zuzurechnen sind. Das Betriebsgrundstück oder sonstige Immobilien sowie bestimmt bezeichnete Vermögensgegenstände (z.B. vermietete Antennenanlagen) werden nicht eingebracht.
- Der vollständige, mit einem Betrag von 585.000 Euro bewertete Kundenstamm der Aktienmühle.
- Der vollständige Lagerbestand der Aktienmühle, einschließlich sämtlicher Vorräte; ausgenommen sind Warenvorräte, die die AG originär gekauft und nicht im Rahmen des Kaufvertrages Warenvorräte an die GmbH veräußert hat.
- Alle immateriellen Vermögensgegenstände (z.B. Vermahlungsspezifikationen, Domain-Namen, Know-How, Firmenwert, etc.).
- Alle zur Aktienmühle gehörenden Erlaubnisse und Genehmigungen.
- Alle sich auf die Aktienmühle beziehenden Verträge mit Lieferanten und Kunden sowie sonstige Verträge, soweit sie sich nicht auf nicht eingebrachte Vermögenswerte beziehen („**Übernommene Verträge**“).
- Alle zur Aktienmühle gehörenden Forderungen sowie alle Verbindlichkeiten, die sich ausschließlich aus oder im Zusammenhang mit Übernommenen Verträgen ergeben und auf Zeiträume ab dem 1. Januar 2021 beziehen.
- Alle zur Aktienmühle gehörenden Bücher und Geschäftsunterlagen.



Zu den eingebrachten Vermögenswerten zählen auch solche, die unter die vorstehenden Kategorien fallen und die die GmbH zwischen dem 1. Januar 2021 und dem Tag des Beschlusses über die Kapitalerhöhung im ordentlichen Geschäftsverkehr erworben hat oder erwirbt. Die Einbringung erfolgt zu Verkehrswerten. Die GmbH ist im Zweifel berechtigt, die betreffenden Gegenstände auch gegenüber Dritten verbindlich im Sinne von § 317 BGB zu bezeichnen.

Von der Einbringung ausgenommen sind insbesondere (i) alle Verbindlichkeiten, die sich im Zusammenhang mit nicht eingebrachten Vermögenswerten ergeben, (ii) alle Zins- und Tilgungsverpflichtungen der AG, mit Ausnahme solcher, die sich aus den Übernommenen Verträgen ergeben, (iii) alle Verbindlichkeiten, die sich im Zusammenhang mit Versorgungszusagen o.ä. an ausgeschiedene Mitarbeiter der AG ergeben, (iv) alle Verbindlichkeiten, die sich im Zusammenhang mit Übernommenen Verträgen ergeben soweit sie sich auf Zeiträume vor dem 1. Januar 2021 beziehen und (v) alle Verbindlichkeiten, die auf Maßnahmen oder Geschäften beruhen, die die AG vor Einbringung nicht im Einklang mit ihrer bisherigen Übung getätigt hat (gemeinsam „**Ausgenommene Vermögenswerte**“).

### **3. Arbeitsverhältnisse**

Die Arbeitnehmer, die der Aktienmühle zuzuordnen sind („**Übernommene Arbeitnehmer**“), sind nach dem Verständnis der AG und der GmbH bereits durch den Derzeitigen Pachtvertrag auf die GmbH übergegangen. Anderenfalls gehen die Übernommenen Arbeitnehmer spätestens mit Vollzug des Einbringungsvertrages über. Hierbei handelt es sich aus Sicht der AG und der GmbH um derzeit 36 Personen. Wenn weitere Arbeitnehmer auf die GmbH übergehen sollten, stellt die AG die GmbH diesbezüglich (z.B. hinsichtlich der Kündigung dieser Arbeitnehmer) frei.

### **4. Gegenleistung**

Die vorstehend beschriebene Einlage wird, soweit die Vermögenswerte nicht bereits zum 1. Januar 2021 an die GmbH veräußert wurden, in die Kapitalrücklage der GmbH eingestellt.

Die GmbH übernimmt außerdem die (Rück-)Zahlungspflichten der AG aus dem von der Deutschen Bank an die AG gewährten Darlehen in Höhe von 4.000.000 Euro zzgl. Zinsen (wobei nach Entlassung der AG aus der Darlehensverpflichtung eine Rückbürgschaft der AG gegenüber der das Darlehen weiterhin voll besichernden BiGu in Höhe von 32,5% besteht) sowie aus verschiedenen Kaufverträgen zwischen der BiGu (bzw. einem mit ihr verbundenen Unternehmen) und der AG in Höhe von insgesamt 1.584.359,23 Euro. Diese Übernahme erfolgt (anteilig) an Erfüllung statt der Kaufpreisforderung aus dem Kaufvertrag Sachanlagevermögen in Höhe von 7.950.000,00 Euro, so dass diese Kaufpreisforderung der AG gegenüber der GmbH in Höhe der übernommenen Verbindlichkeiten anteilig erlischt. Die offene Restkaufpreisforderung wird in Höhe eines Betrages von 2.000.000,00 Euro durch Abschluss eines separaten langfristigen Darlehensvertrages zwischen der AG und der GmbH in ein verzinsliches Gesellschafterdarlehen umgeschuldet und umgewandelt (siehe hierzu unter C.V.).

### **5. Vollzug der Einbringung**

Soweit die Einbringung nicht bereits zum 1. Januar 2021 erfolgt ist, erfolgt sie am Tag der Kapitalerhöhung. Sofern und solange die Zustimmung von Dritten zur Übertragung einzelner Vermögenswerte erforderlich sein sollte, insbesondere in Bezug auf Vertragsverhältnisse, hält die AG diese im Innenverhältnis weiterhin treuhänderisch für die GmbH. Etwaige Verträge, die im Zuge der Maßnahmen zum 1. Januar 2021 an die GmbH übertragen wurden, aber keine Übernommenen Verträge sind, tritt die GmbH an die AG ab; auch hier hält die GmbH diese Verträge treuhänderisch im Außenverhältnis für die AG bis die Zustimmung der Vertragspartner vorliegt.

## **6. Freistellungsverpflichtungen**

Die AG stellt die GmbH von allen Verbindlichkeiten frei, (i) im Zusammenhang mit Ausgenommenen Vermögenswerten bzw. mit dem Betrieb der Aktienmühle (soweit sich die diesbezüglichen Verbindlichkeiten auf Zeiträume vor dem 1. Januar 2021 beziehen) und (ii) die gegen die GmbH als Rechtsnachfolgerin der AG für die Zeit vor dem 1. Januar 2021 geltend gemacht werden.

Die GmbH stellt die AG von allen Verbindlichkeiten frei, die aus den eingebrachten Vermögenswerten resultieren, soweit sie sich auf den Zeitraum ab dem Tag der Kapitalerhöhung beziehen und sich aus dem Einbringungsvertrag AG diesbezüglich kein Anspruch gegen die AG ergibt.

Die AG und die GmbH werden Zahlungen, die auf Vermögenswerte geleistet werden, die ihnen nach dem Einbringungsvertrag AG nicht zugeordnet sind, einander jeweils entsprechend gegenseitig auskehren.

## **7. Mängelhaftung**

Die AG haftet nur für den ungehinderten Übergang der eingebrachten Vermögenswerte frei von Rechten Dritter (ausgenommen branchenübliche Eigentumsvorbehalte bzw. die Zustimmung der Vertragspartner bei Vertragsübernahmen). Darüber hinaus ist eine weitergehende Haftung der AG und der GmbH (mit Ausnahme der nicht abdingbaren Haftung für Arglist) ausgeschlossen. Die AG versichert aber, dass ihr verborgene Mängel an den eingebrachten Vermögenswerten nicht bekannt sind.

## **8. Aufhebung des Derzeitigen Pachtvertrages**

Die AG und die GmbH heben den Derzeitigen Pachtvertrag einvernehmlich unter Verzicht auf etwaige hieraus noch bestehende Ansprüche mit Wirkung zum Tag der Kapitalerhöhung auf und die AG verzichtet auf jegliche Rückübertragungsansprüche hinsichtlich der eingebrachten Vermögenswerte.

## **II. Neue Satzung**

Die durch die AG neu zu beschließende Neue Satzung der GmbH (einschließlich der Geschäftsordnung) enthält folgende, wesentliche Regelungen:

### **1. Firma, Sitz**

Die Firma der GmbH lautet „Bavaria Mühle GmbH“. Ihr Sitz ist in Aichach, Bayern.

### **2. Gegenstand des Unternehmens, Dauer, Geschäftsjahr**

Der Gegenstand des Unternehmens der GmbH ist der Handel und die Verarbeitung von Getreide und ähnlichen Produkten sowie damit zusammenhängende Tätigkeiten (einschließlich der Berechtigung, z.B. gleichartige oder ähnliche Unternehmen zu erwerben oder sich daran zu beteiligen oder Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu gründen). Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **3. Stammkapital**

Das Stammkapital der GmbH beträgt 100.000 Euro, eingeteilt in 100.000 Anteile à 1 Euro. Auf die Geschäftsanteile sind Einlagen zum Nennbetrag in Geld zu leisten. Die Einlagen sind sofort in voller Höhe zu zahlen.

Sind mehrere Personen ungeteilt Mitberechtigte an einem Geschäftsanteil, sind sie verpflichtet einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen, der ihre Rechte an dem Anteil ausübt. Bis zur Bestellung des gemeinsamen Vertreters ruht das Stimmrecht aus dem jeweiligen Geschäftsanteil.

#### 4. Vertretung

Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten (sog. abstrakte Vertretungsbefugnis). Einzelvertretungsbefugnis sowie die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB können durch Gesellschafterbeschluss gewährt werden. Diese Regelungen gelten auch für Liquidatoren.

Die Gesellschafterversammlung wird (in Form der Geschäftsordnung) einen Katalog von Geschäften festlegen, zu deren Erledigung die Geschäftsführer der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen. Der Katalog beinhaltet unter anderem: (i) die Veräußerung des Unternehmens oder von wesentlichen Teilen hiervon, (ii) Erwerb von Beteiligungen oder Errichtung von Zweigniederlassungen, (iii) Aufnahme neuer Tätigkeitsgebiete, (iv) Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, (v) Auskehr von Vermögenswerten oder Vornahme von Geschäften zwischen der GmbH und einem Mitglied der Geschäftsführung oder deren Angehörigen im Sinne von § 15 AO bzw. mit Gesellschaften an denen eine dieser Personen mit mindestens 5% beteiligt ist, und (vi) Vornahme von Geschäften, die über den Rahmen des normalen Geschäftsverkehrs hinausgehen oder für die Tätigkeit der Gesellschaft von grundlegender Bedeutung sind.

Simon Fronhofer und Susanne Dorfner sollen gemäß der Geschäftsordnung zu Geschäftsführern der GmbH bestellt werden, wobei Simon Fronhofer vorwiegend für die Bereiche „Operative Mühlentätigkeit, inklusive Einkauf und Technik“ und Susanne Dorfner vorwiegend für die Bereiche „Vertrieb und Marketing“ zuständig sein wird. Beide erhalten Geschäftsführeranstellungsverträge mit einer Mindestlaufzeit von fünf Jahren. Herr Adolf Fronhofer wird zeitgleich mit der Bestellung von Simon Fronhofer und Susanne Dorfner als Geschäftsführer abberufen.

#### 5. Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung beschließt über sämtliche ihr nach dem Gesetz oder der Satzung zugewiesenen Angelegenheiten. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet innerhalb der ersten sechs Monate eines Geschäftsjahres statt. Mindestens 20% des Stammkapitals können die Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung verlangen.

Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen und mehr als 80% des Stammkapitals vertreten sind. Ist letzteres nicht der Fall, findet eine zweite Gesellschafterversammlung mit 14-tägiger Ladungsfrist ohne Rücksicht auf das dort vertretene Kapital statt. Alle Beschlüsse der GmbH werden mit einfacher Mehrheit gefasst (jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme), soweit nicht durch Gesetz oder die Satzung andere Mehrheitsverhältnisse vorgeschrieben sind. Für Beschlussgegenstände, die nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften ausdrücklich einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen bedürfen, gilt eine erforderliche Mehrheit von mehr als 80% der abgegebenen Stimmen („**Qualifizierte Mehrheit**“). Gesellschafterbeschlüsse können binnen eines Monats (ab Zugang des Beschlussprotokolls) durch Klage angefochten werden.

#### 6. Jahresabschluss und Gewinnverwendung

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie für die Gewinnverteilung und -verwendung gelten die gesetzlichen Regelungen. Hiervon

ausgenommen ist, dass stets 20% des Gewinns eines Geschäftsjahres an die Gesellschafter auszuschütten sind, wenn diese Ausschüttung aus eigenen liquiden Mitteln der GmbH erfolgen kann, die Finanzierung des laufenden Geschäftsjahres nicht gefährdet wird und das handelsrechtliche Eigenkapital der GmbH (ohne Berücksichtigung etwaiger Gesellschafterdarlehen) zum Ende des Geschäftsjahres mindestens 75% des Sachanlagevermögens der GmbH beträgt. Die Gesellschafter können durch Gesellschafterbeschluss mit Qualifizierter Mehrheit von der vorstehenden Regelung abweichen bzw. mit einfacher Mehrheit eine darüberhinausgehende Gewinnausschüttung beschließen.

## **7. Eheliche Gütergemeinschaft und Verfügungen über Geschäftsanteile**

Jeder verheiratete Gesellschafter ist verpflichtet, dass seine Geschäftsanteile an der GmbH nicht im Zugewinnausgleich berücksichtigt werden bzw. im Falle der ehelichen Gütergemeinschaft nur ihm zustehen.

Jede Verfügung über Geschäftsanteile (oder Gewinn- und Liquidationserlöse) bedarf eines Gesellschafterbeschlusses mit Qualifizierter Mehrheit. Hiervon ausgenommen sind Verfügungen zwischen im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen der BiGu oder zwischen der AG und einem mit ihr in diesem Sinne verbundenen Unternehmen.

## **8. Erwerbsrecht**

Jedem Gesellschafter steht ein Erwerbsrecht im Fall der beabsichtigten Veräußerung eines Geschäftsanteils eines anderen Gesellschafter an einen Dritten zu. Das Erwerbsrecht kann nur innerhalb von zwei Monaten nach Zugang des Erwerbsangebots angenommen werden. Das Erwerbsrecht kann nur hinsichtlich sämtlicher, zur Veräußerung stehender Geschäftsanteile ausgeübt werden, wobei mehrere Gesellschafter, die von ihrem Erwerbsrecht Gebrauch machen, die zur Veräußerung stehenden Geschäftsanteile im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligungen erwerben und ein nicht aufteilbarer Spitzenbetrag auf den Gesellschafter entfällt, der das Erwerbsrecht zuerst ausgeübt hat. Die Gesellschafter sind verpflichtet, ihre Zustimmung zu dem Erwerbsrecht oder (soweit kein Erwerbsrecht ausgeübt wird) zur Veräußerung an den Dritten zu erteilen.

## **9. Einziehung von Geschäftsanteilen**

Die Einziehung von Geschäftsanteilen kann unter anderem beschlossen werden, wenn (i) über das Vermögen eines Gesellschafter ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Zwangsvollstreckung in einen seiner Geschäftsanteile betrieben (und Letztere nicht binnen zwei Monaten wieder aufgehoben) wird, (ii) ein Geschäftsanteil unter Missachtung des Erwerbsrechts veräußert wird (wobei dieses Einziehungsrecht auch zu Lasten des Erwerbers gilt), (iii) ein Anteil beim Tode eines Gesellschafter auf einen Dritten übergeht, (iv) der Gesellschafter die Gesellschaft rechtswirksam gekündigt hat, oder (v) ein sonstiger wichtiger Grund zur Einziehung vorliegt.

Statt der Einziehung kann mit Qualifizierter Mehrheit auch die Übertragung auf einen Dritten beschlossen werden. Der ausscheidende Gesellschafter erhält eine Abfindung, die sich, sofern sich nicht alle Gesellschafter innerhalb von zwei Monaten auf den Verkehrswert der Geschäftsanteile des ausscheidenden Gesellschafter einigen, entsprechend des Kaufpreises für die im Beteiligungsvertrag vereinbarte (s.o.) Put-Option berechnet, mit der Maßgabe, dass das Vierfache des gewichteten durchschnittlichen EBITDA (statt des Fünffachen) anzusetzen ist. Die Abfindung ist - mit zwei Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz verzinst - in drei gleichen Jahresraten zu bezahlen, beginnend sechs Monate nach dem Ausscheiden des Gesellschafter.

## **10. Kündigung**

Die Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres, jedoch erstmals zum Ende des Jahres 2028, gekündigt werden. Eine Anschlusskündigung ist zulässig. Soweit nicht alle Gesellschafter kündigen, wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Die vorstehend für die Einziehung beschriebenen Regelungen zur Abfindung gelten auch für die Kündigung.

## **11. Wettbewerbsverbot**

Die Gesellschafter unterliegen keinem Wettbewerbsverbot. Ein solches kann jedoch schriftlich vereinbart werden.

## **III. Neuer Pachtvertrag**

Der Neue Pachtvertrag, der zwischen der AG und der GmbH mit Wirkung zum Tag der Kapitalerhöhung geschlossen werden soll, hat den folgenden wesentlichen Inhalt.

### **Pachtgegenstand, Pachtzins**

Die AG verpachtet der GmbH das Betriebsgrundstück zu einem jährlichen Pachtzins von 20.000 Euro zuzüglich Umsatzsteuer. Vom Pachtgegenstand ausgenommen sind bestimmte, im Neuen Pachtvertrag genauer bezeichnete und nicht für den Geschäftsbetrieb der Aktienmühle benötigte Teilflächen des Betriebsgrundstücks, die dort befindlichen Antennenanlagen sowie das sich im Bürogebäude im Erdgeschoss vom Eingang links befindliche Büro nebst des dortigen Inventars. Die GmbH ist in der Nutzung des Pachtgegenstandes frei.

### **Instandhaltung, Neuanschaffungen, Haftung**

Die AG übergibt den Pachtgegenstand in gebrauchsfähigem Zustand. Die AG ist nicht verpflichtet, Ersatz für abgenutzte oder funktionsuntaugliche Gegenstände zu beschaffen. Die GmbH übernimmt auf eigene Kosten die Instandhaltung des Pachtgegenstandes (mit Ausnahme von Reparaturen an Dach und Fach) sowie alle notwendigen Schönheitsreparaturen innen und außen und beseitigt alle von ihr schuldhaft verursachten Beschädigungen des Pachtgegenstandes bzw. leistet Wertersatz. Die AG und die GmbH haften nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.

### **Versicherungen, Betriebskosten, Verkehrssicherungspflicht**

Die GmbH wird für den Pachtgegenstand Haftpflichtversicherungen sowie Versicherungen gegen Feuer-, Sturm-, Wasserschäden, Diebstahl und Einbruch abschließen, bzw. in bestehende Versicherungsverträge des Verpächters eintreten. Die GmbH übernimmt grundsätzlich die Betriebskosten des Pachtgegenstandes und soll direkt Versorgungsverträge mit den jeweiligen Versorgungsträgern abschließen. Soweit dies nicht möglich ist, rechnet die AG die Betriebskosten jährlich ab. Die GmbH übernimmt außerdem die Verkehrssicherungspflicht für den Pachtgegenstand.

### **Veränderungen am Pachtgegenstand, Unterverpachtung**

Die GmbH ist zu Veränderungen am Pachtgegenstand befugt. Auf Verlangen der AG muss die GmbH diese bei Pachtende auf eigene Kosten beseitigen. Die AG schuldet eine angemessene Entschädigung nur für solche Veränderungen, die nach Pachtende verbleiben und die auf Wunsch oder mit Einwilligung der AG erfolgt sind. Eine Unterverpachtung bedarf der Einwilligung der AG. Eine Unterverpachtung an mit der GmbH verbundene Unternehmen ist hingegen ohne Einwilligung der AG zulässig.

### **Pachtdauer, Kündigung**

Der Pachtvertrag endet zum 31. Dezember 2030, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Die GmbH ist berechtigt, die Pachtdauer jeweils um weitere fünf Jahre zu verlängern. Die GmbH ist berechtigt, den Pachtvertrag mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende zu kündigen (frühestens jedoch nach sechs Jahren), wenn die GmbH den Betrieb der Aktienmühle zumindest teilweise verlagern möchte. Die GmbH hat der AG dann den Pachtzins, der noch bis zum 31. Dezember 2030 zu zahlen gewesen wäre, weiterzuzahlen. Im Übrigen sind die Parteien nur zur außerordentlichen Kündigung des Pachtvertrages (insbesondere bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über die AG bzw. GmbH oder bei Zwangsvollstreckung in ihr Vermögen) berechtigt.

Die GmbH übergibt den Pachtgegenstand am Pachtende vollständig geräumt und besenrein. Die AG ist nicht verpflichtet, der GmbH einen von der GmbH geschaffenen Geschäftswert zu vergüten.

## **IV. Einbringungsvertrag Dorfner**

Susanne Dorfner und die GmbH schließen am Tag der Kapitalerhöhung den Einbringungsvertrag Dorfner mit dem folgenden wesentlichen Inhalt.

Susanne Dorfner bringt, mit Wirkung zur Eintragung der Kapitalerhöhung, den Geschäftsbetrieb der Dorfner Mühle im Wesentlichen in die GmbH ein. Die Einbringung ist in der Beschreibung der einzubringenden Vermögenswerte im Wesentlichen vergleichbar mit der Einbringung im Einbringungsvertrag AG, mit insbesondere den folgenden Unterschieden:

- Der Fuhrpark der Dorfner Mühle wird nicht in die GmbH eingebracht, sondern an die GmbH auf Basis eines separaten Kaufvertrages, ebenfalls mit Wirkung zur Eintragung der Kapitalerhöhung, für einen Kaufpreis von 300.000 Euro verkauft. Bestimmtes, in dem gemeinsamen Unternehmen nicht mehr benötigtes Mühlenequipment wird ebenfalls nicht in die GmbH eingebracht, sondern an die Saalemühle Alsleben GmbH, ein mit der BiGu verbundenes Unternehmen, zum Kaufpreis von 350.000 Euro, wiederum mit Wirkung zur Eintragung der Kapitalerhöhung verkauft. Diese separaten Verkäufe erfolgen im Wesentlichen unter Ausschluss der Gewährleistung. Die Betriebs- und Geschäftsausstattung der Dorfner Mühle verbleibt grundsätzlich bei Susanne Dorfner.
- Susanne Dorfner verkauft die Warenvorräte an die GmbH zum Einkaufspreis (bei Rohstoffen) bzw. Mehl zum Einkaufspreis zuzüglich eines festen Aufpreises von 25 Euro pro Tonne. Es wird ein vorläufiger Kaufpreis von 650.000 Euro für die Warenvorräte angesetzt, der innerhalb von sieben Tagen nach Eintragung der Kapitalerhöhung zu zahlen ist und der nachträglichen Anpassung auf Basis einer durchzuführenden Inventur unterliegt.
- Die Einbringung von Forderungen und Verbindlichkeiten wird auf den Tag der Eintragung der Kapitalerhöhung abgegrenzt. Das bedeutet, dass die GmbH nur Forderungen bzw. Verbindlichkeiten übernimmt, die ab diesem Tag entstehen.
- Die GmbH übernimmt keine Finanzverbindlichkeiten der Dorfner Mühle.

- Der von Frau Dorfner betriebene Mühlenladen wird nicht in die GmbH eingebracht.

Die GmbH übernimmt die Arbeitnehmer, die der Dorfner Mühle zuzurechnen sind. Hierbei handelt es sich aus Sicht von Susanne Dorfner und der GmbH um 24 Personen. Soweit einzelne dieser Personen dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses auf die GmbH widersprechen, trägt die GmbH die Kosten für die Kündigung dieser Personen.

Der Wert der eingebrachten Gegenstände wird in die Kapitalrücklage der GmbH eingestellt. Hinsichtlich des Kundenstamms wird ein Wert von 400.000 Euro angesetzt. Die Übertragung der eingebrachten Vermögenswerte erfolgt analog der Übertragung im Einbringungsvertrag AG. Ebenfalls analog zum Einbringungsvertrag stellen sich Susanne Dorfner und die GmbH frei hinsichtlich Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit nicht bzw. mit eingebrachten Vermögenswerten und kehren Zahlungen Dritter entsprechend wechselseitig aus. Auch die Mängelhaftung entspricht im Umfang der im Einbringungsvertrag AG vereinbarten Haftung.

Die Einbringung und dingliche Übertragung der eingebrachten Vermögenswerte und der Verkauf der Warenvorräte stehen unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung der Kapitalerhöhung.

## **V. Darlehensverträge und Einlage BiGu**

Die AG und die BiGu schließen am Tag der Kapitalerhöhung jeweils mit der GmbH einen Darlehensvertrag ab:

- Die AG gewährt der GmbH ein Darlehen in Höhe von zwei Millionen Euro. Die Parteien gehen davon aus, dass der Restbetrag (der Kaufpreisforderung aus dem Kaufvertrag Sachanlagevermögen) mindestens bei zwei Millionen Euro liegt. Sollte der Restbetrag geringer sein, ist die AG verpflichtet, der GmbH die Differenz zwischen offenem Restbetrag und zwei Millionen Euro darlehensweise nach Maßgabe des Darlehensvertrages zur Verfügung zu stellen.
- Die BiGu gewährt der GmbH ein Darlehen in Höhe von 3,1 Millionen Euro. Die BiGu hat der GmbH hiervon bereits selbst (oder über Dritte) ca. 2,1 Millionen Euro zur Verfügung gestellt. Den verbleibenden Restbetrag in Höhe von ca. 1 Million Euro zahlt die BiGu der GmbH innerhalb von zehn Werktagen nach Eintragung der Kapitalerhöhung an die GmbH aus.

Die Darlehen werden jeweils ab Auszahlung bis zum 31. Dezember 2023 mit einem Zinssatz von 2% p.a. und danach mit 4% p.a. verzinst. Die AG bzw. die BiGu verzichten auf die Stellung von Sicherheiten. Die Darlehen dienen jeweils zum Zweck der Finanzierung von Investitionen. Sie werden langfristig zur Verfügung gestellt. Es wird keine laufende Tilgung vereinbart. Die AG bzw. die BiGu verpflichten sich, solange das bilanzielle Eigenkapital der GmbH unter dem Gesamtwert ihres Anlagevermögens liegt, das Darlehen nicht herabzusetzen oder in sonstiger Weise (mit Ausnahme eines etwaigen Darlehensverzichtes) darüber zu verfügen. Soweit sich die Eigenkapitalausstattungsforderungen der von der GmbH derzeit eingeschalteten Kreditinstitute erhöhen, stimmt die AG bzw. die BiGu der Anpassung des jeweiligen Darlehensvertrages an die entsprechend erhöhten Eigenkapitalanforderungen der Kreditinstitute zu.

Die BiGu leistet zusätzlich eine Kapitaleinlage in Höhe von 1.215.000 Euro durch Einzahlung in die Kapitalrücklage an die GmbH.

### ***Verzicht der BiGu auf eine Vollzugsbedingung des BetV***

Mit Schreiben vom 11. Juni 2021 hat die BiGu hinsichtlich des BetV auf den Eintritt der Vollzugsbedingung HV-Beschluss (siehe hierzu vorstehend B. I.) bezüglich der Maßnahmen zum 1. Januar 2021 verzichtet.

### **Mithaftungsvereinbarung**

Lediglich der Vollständigkeit halber wird mitgeteilt, dass Herr Adolf Fronhofer den Verpflichtungen von Simon Fronhofer gegenüber Susanne Dorfner, der BiGu und der GmbH aus dem BetV auf Basis einer Mithaftungsvereinbarung vom 20. Mai 2021 (ebenfalls von Notar Dr. Jochen N. Schlotter unter UR-Nr. 39/2021 beurkundet, „**Mithaftungsvereinbarung**“) beigetreten ist und die Einhaltung von dessen Verpflichtungen (als Teilschuldner) sicherstellt sowie sich in der Mithaftungsvereinbarung verpflichtet hat, dafür zu sorgen, dass die Hauptversammlung der AG die Zustimmungsbeschlüsse HV herbeiführt.

Die Mithaftungsvereinbarung ist nicht Bestandteil der Beteiligungs- und Optionsvereinbarung.

### **b) Beschlussvorschlag**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

Dem Abschluss und der Durchführung der am 20. Mai 2021 beurkundeten Beteiligungs- und Optionsvereinbarung (UR-Nr. 39/2021 des Notars Dr. Jochen N. Schlotter, Frankfurt am Main, nebst Bezugsurkunde UR-Nr. 26/2021 des Notars Christian Schubert, Frankfurt am Main) zwischen Herrn Simon Fronhofer, der Aktiengesellschaft Kunstmühle Aichach, Frau Susanne Dorfner als Inhaberin der Dorfner Mühle e. Kfr., der Bindewald und Gutting Verwaltungs-GmbH und der Aktienmühle Aichach GmbH wird zugestimmt.

### **c) Unterlagen**

Die Beteiligungs- und Optionsvereinbarung vom 20. Mai 2021 nebst Anlagen sowie das Schreiben der Bindewald und Gutting Verwaltungs-GmbH vom 11. Juni 2021 liegen von der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Donauwörther Straße 29, 86551 Aichach, zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aus. Auf Verlangen erhält jeder Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der Unterlagen zugesandt.

Anforderungen bitten wir ausschließlich an die folgende Adresse zu richten:

Aktiengesellschaft Kunstmühle Aichach  
- Kennwort Hauptversammlung -  
Donauwörther Straße 29  
86551 Aichach  
Deutschland  
Telefax: +49 (0) 8251 / 512-45

Während der virtuellen Hauptversammlung werden diese Unterlagen für zur Teilnahme an der Hauptversammlung legitimierte Aktionäre bzw. deren Bevollmächtigte über den passwortgeschützten Internetservice auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://aktienmuehle-aichach.de/hauptversammlung> zugänglich sein.



## 7. Beschlussfassung über die Änderung von § 2 der Satzung (Änderung des Unternehmensgegenstands der Gesellschaft)

Der Unternehmensgegenstand der Gesellschaft in § 2 der Satzung lautet derzeit wie folgt:

„(1) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb einer Getreide-Kunstmühle.

(2) Die Gesellschaft ist berechtigt, im In- und Ausland Zweigniederlassungen zu errichten, sich bei anderen Unternehmen des In- und Auslands zu beteiligen, solche Unternehmen zu erwerben und zu gründen sowie alle Geschäfte einzugehen, die geeignet sind, den Geschäftszweck der Gesellschaft zu fördern.“

Vor dem Hintergrund der unter Tagesordnungspunkt 6 beschriebenen Maßnahmen soll der Unternehmensgegenstand ergänzt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

§ 2 der Satzung wird um folgenden neuen Absatz 3 ergänzt:

„(3) Die Gesellschaft ist berechtigt, ihre Geschäftstätigkeit ganz oder teilweise anderen Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, zu überlassen oder auf diese zu übertragen.“

### I. Allgemeine Hinweise zur virtuellen Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft am 27. Juli 2021 wird mit Zustimmung des Aufsichtsrats nach Maßgabe des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Anpassung pandemiebedingter Vorschriften im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrechts sowie im Miet- und Pachtrecht vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I 2020, S. 3328); nachfolgend "**Covid-19-Gesetz**") als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft) abgehalten.

Die gesamte Hauptversammlung wird für die zur Teilnahme legitimierten Aktionäre oder deren Bevollmächtigte nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen am 27. Juli 2021 ab 10:00 Uhr (MESZ) live im Internet auf der Internetseite der Gesellschaft unter

**<https://aktienmuehle-aichach.de/hauptversammlung>**

im passwortgeschützten **Internetservice** in Bild und Ton übertragen. Eine physische Teilnahme der Aktionäre und ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft) am Versammlungsort ist ausgeschlossen. Die Stimmrechtsausübung der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten erfolgt ausschließlich im Wege der elektronischen Briefwahl oder durch Vollmachtserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter. Eine elektronische Teilnahme an der Versammlung im Sinne von § 118 Abs. 1 Satz 2 AktG ist nicht möglich.

Über den passwortgeschützten **Internetservice** können die für die Hauptversammlung legitimierten Aktionäre (und ggf. deren Bevollmächtigte) gemäß den dafür vorgesehenen Verfahren unter anderem ihre Aktionärsrechte ausüben, Vollmachten erteilen, Fragen einreichen oder Widerspruch zu Protokoll erklären.

## II. Voraussetzungen für die Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung ist jeder Aktionär berechtigt. Um in der virtuellen Hauptversammlung das Stimmrecht ausüben zu können, müssen die Aktionäre ihre Aktien spätestens bis zum Ablauf des **22. Juli 2021, 24:00 Uhr (MESZ)**

- bei der Gesellschaftskasse:  
Aktiengesellschaft Kunstmühle Aichach  
Donauwörther Straße 29  
86551 Aichach  
Deutschland
- bei einem deutschen Notar oder
- bei einer Wertpapiersammelbank

bis zum Ende der Schalterstunden hinterlegen und bis zur Beendigung der virtuellen Hauptversammlung dort belassen.

Im Fall der Hinterlegung bei einem deutschen Notar oder bei einer Wertpapiersammelbank ist die von diesen auszustellende Bescheinigung spätestens am ersten Werktag, ausgenommen der Sonnabend, nach Ablauf der Hinterlegungsfrist, also spätestens am **23. Juli 2021** bei der Gesellschaftskasse bei folgender Adresse, Telefax-Nummer oder E-Mail-Adresse einzureichen:

Aktiengesellschaft Kunstmühle Aichach  
Donauwörther Straße 29  
86551 Aichach  
Deutschland  
Telefax: +49 (0) 8251 / 512-45  
E-Mail: aktienmuehle-aichach@better-orange.de

Der Hinterlegung bei einer Hinterlegungsstelle wird auch dadurch genügt, dass die Aktien mit Zustimmung der Hinterlegungsstelle für sie bei einem Kreditinstitut bis zu Beendigung der Hauptversammlung gesperrt werden.

Nach Hinterlegung bzw. Zugang der Bescheinigung über die Hinterlegung („Legitimierung“) werden den Aktionären die Zugangsdaten für die Nutzung des passwortgeschützten **Internetservice** auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://aktienmuehle-aichach.de/hauptversammlung> übersandt („HV-Ticket“). Wir bitten die Aktionäre, frühzeitig für die Hinterlegung bzw. Übersendung der Bescheinigung über die Hinterlegung an die Gesellschaftskasse Sorge zu tragen.

### III. Details zum Internetservice

Auf der Internetseite der Gesellschaft steht unter

<https://aktienmuehle-aichach.de/hauptversammlung>

der passwortgeschützte **Internetservice** zur Verfügung. Über diesen passwortgeschützten **Internetservice** können die für die Hauptversammlung legitimierten Aktionäre (bzw. ihre Bevollmächtigten) gemäß den dafür vorgesehenen Verfahren, wie nachfolgend in den Abschnitten IV., VI. und VIII. näher beschrieben, Vollmacht erteilen, ihr Stimmrecht im Wege der elektronischen Briefwahl ausüben, elektronisch Vollmacht und Weisung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft erteilen, Fragen einreichen und Widerspruch gegen einen Beschluss der Hauptversammlung einlegen.

### IV. Verfahren für die Stimmabgabe

#### **Bevollmächtigung**

Aktionäre haben die Möglichkeit, ihr Stimmrecht auch durch einen Bevollmächtigten, z.B. durch eine Aktionärsvereinigung oder einen Intermediär ausüben zu lassen. Auch in diesem Fall ist für eine rechtzeitige Legitimierung zur Teilnahme und Stimmrechtsausübung mittels Hinterlegung bzw. Vorlage der Bescheinigung über die Hinterlegung Sorge zu tragen.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. Die Vollmacht kann gegenüber dem zu Bevollmächtigenden oder gegenüber der Gesellschaft erklärt werden. Die Übermittlung des Nachweises der Bevollmächtigung kann per E-Mail, postalisch oder per Telefax bis zum **26. Juli 2021, 24:00 Uhr (MESZ)**, an folgende Anschrift, Telefax-Nummer oder E-Mail-Adresse erfolgen:

Aktiengesellschaft Kunstmühle Aichach  
c/o Better Orange IR & HV AG  
Haidelweg 48  
81241 München  
Deutschland  
Telefax: +49 (0) 89 / 88 96 906-55  
E-Mail: [aktienmuehle-aichach@better-orange.de](mailto:aktienmuehle-aichach@better-orange.de)

oder über den passwortgeschützten **Internetservice** auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://aktienmuehle-aichach.de/hauptversammlung> gemäß den dafür vorgesehenen Verfahren vor und auch noch während der virtuellen Hauptversammlung am 27. Juli 2021 übermittelt, geändert oder widerrufen werden.

Aktionäre, die eine andere Person bevollmächtigen möchten, können für die Erteilung einer Vollmacht das Formular verwenden, welches mit dem HV-Ticket zugeschickt wird. Ein entsprechendes Formular steht auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://aktienmuehle-aichach.de/hauptversammlung> zum Download zur Verfügung.

Vorstehende Übermittlungswege stehen jeweils bis zu den vorstehend genannten Zeitpunkten auch zur Verfügung, wenn die Erteilung der Vollmacht durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft erfolgen soll; ein gesonderter Nachweis über die Erteilung der Bevollmächtigung erübrigt sich in diesem Fall. Der Widerruf oder die Änderung einer bereits erteilten Vollmacht kann ebenfalls auf den vorgenannten Übermittlungswegen jeweils bis zu den vorstehend genannten Zeitpunkten unmittelbar gegenüber der Gesellschaft erklärt werden.

Bei der Bevollmächtigung von Intermediären, Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberatern oder sonstigen nach § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellten Personen oder Institutionen richten sich das Verfahren, die Form und der Widerruf der Bevollmächtigung nach besonderen Regelungen. Bitte wenden Sie sich an den betreffenden Intermediär, die betreffende Aktionärsvereinigung oder sonstige in § 135 Abs. 8 AktG genannte Person oder Institution, um Näheres zu erfahren.

Auch Bevollmächtigte können nicht physisch an der Hauptversammlung teilnehmen. Sie können das Stimmrecht für die von ihnen vertretenen Aktionäre lediglich im Rahmen ihrer jeweiligen Vollmacht im Wege der elektronischen Briefwahl oder durch (Unter-)Bevollmächtigung der weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft ausüben.

Die Nutzung des passwortgeschützten Internetservices durch den Bevollmächtigten setzt voraus, dass der Bevollmächtigte die entsprechenden Zugangsdaten erhält.

### ***Stimmrechtsvertretung durch weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft***

Aktionäre können ihr Stimmrecht auch durch Vollmacht an die durch die Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter ausüben. Auch in diesem Fall ist die ordnungsgemäße Legitimierung zur Teilnahme und Ausübung des Stimmrechts, wie vorstehend im Abschnitt II. beschrieben, erforderlich.

Vollmachten und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft können per Post, Telefax oder E-Mail an die vorstehend in diesem Abschnitt IV. genannte Anschrift, Telefax-Nummer oder E-Mail-Adresse bis zum **26. Juli 2021, 24:00 Uhr (MESZ)** oder über den passwortgeschützten **Internetservice** auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://aktienmuehle-aichach.de/hauptversammlung> gemäß den dafür vorgesehenen Verfahren bis zum Beginn der Abstimmung in der virtuellen Hauptversammlung am 27. Juli 2021 erteilt, geändert oder widerrufen werden. Aktionäre, die Vollmacht und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft erteilen möchten, können hierfür das Formular verwenden, welches mit dem HV-Ticket zugeschickt wird. Ein entsprechendes Formular steht auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://aktienmuehle-aichach.de/hauptversammlung> zum Download zur Verfügung.

Bei einer Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter müssen diesen in jedem Falle Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, entsprechend den ihnen erteilten Weisungen abzustimmen; sie sind auch bei erteilter Vollmacht nur zur Stimmrechtsausübung befugt, soweit eine ausdrückliche Weisung zu den einzelnen Tagesordnungspunkten oder vor der Hauptversammlung gemäß §§ 126, 127 AktG zugänglich gemachten Gegenanträgen und Wahlvorschlägen von Aktionären vorliegt. Die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft nehmen keine Vollmachten zur Einlegung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse, zur Ausübung des Fragerechts oder zur Stellung von Anträgen entgegen.

Sollte zu einem Tagesordnungspunkt eine Einzelabstimmung durchgeführt werden, ohne dass dies im Vorfeld der virtuellen Hauptversammlung mitgeteilt wurde, so gilt eine Weisung zu diesem Tagesordnungspunkt insgesamt auch als entsprechende Weisung für jeden Punkt der Einzelabstimmung.

### **Stimmabgabe im Wege der elektronischen Briefwahl**

Aktionäre können ihr Stimmrecht auch im Wege der Briefwahl auf elektronischem Weg unter Nutzung des passwortgeschützten **Internetservice** abgeben. Auch in diesem Fall ist die ordnungsgemäße Legitimierung zur Teilnahme und Stimmrechtsausübung, wie vorstehend im Abschnitt II. beschrieben, erforderlich.

Briefwahlstimmen können über den passwortgeschützten **Internetservice** auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://aktienmuehle-aichach.de/hauptversammlung> gemäß den dafür vorgesehenen Verfahren bis zum Beginn der Abstimmung in der virtuellen Hauptversammlung am 27. Juli 2021 abgegeben, geändert oder widerrufen werden.

Die Abgabe von Stimmen durch die elektronische Briefwahl ist auf die Abstimmung über die in der Einberufung zur virtuellen Hauptversammlung bekanntgemachten Beschlussvorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat und auf mit einer etwaigen Ergänzung der Tagesordnung gemäß § 122 Abs. 2 AktG bekanntgemachte Beschlussvorschläge von Aktionären sowie etwaige vor der Hauptversammlung gemäß §§ 126, 127 AktG zugänglich gemachte Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären beschränkt.

### **V. Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung im Internet**

Zur Teilnahme legitimierte Aktionäre sowie ihre Bevollmächtigten können die gesamte Hauptversammlung am 27. Juli 2021 ab 10:00 Uhr (MESZ) live auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://aktienmuehle-aichach.de/hauptversammlung> im passwortgeschützten **Internetservice** in Bild und Ton verfolgen.

Die Zugangsdaten für die Nutzung des passwortgeschützten **Internetservice** auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://aktienmuehle-aichach.de/hauptversammlung> werden den Aktionären nach erfolgter Legitimierung übersandt („HV-Ticket“).

Die Übertragung der Hauptversammlung ermöglicht keine Teilnahme im Sinne des § 118 Abs. 1 Satz 2 AktG (elektronische bzw. Online-Teilnahme).

### **VI. Widerspruch gegen einen Beschluss der Hauptversammlung**

Zur Teilnahme und Stimmrechtsausübung legitimierte Aktionäre, die das Stimmrecht selbst oder durch einen Bevollmächtigten im Wege der elektronischen Briefwahl oder durch Vollmacht- und Weisungserteilung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft ausgeübt haben, haben die Möglichkeit, über den passwortgeschützten **Internetservice** auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://aktienmuehle-aichach.de/hauptversammlung> gemäß dem dafür vorgesehenen Verfahren von Beginn der virtuellen Hauptversammlung am 27. Juli 2021 an bis zum Ende der virtuellen Hauptversammlung gemäß § 245 Nr. 1 AktG i.V.m. § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Covid-19-Gesetz selbst oder durch einen Bevollmächtigten Widerspruch gegen einen Beschluss der Hauptversammlung zu erklären.

## **VII. Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß §§ 126 Abs. 1 und 127 AktG i.V.m. § 1 Abs. 2 Satz 3 Covid-19-Gesetz**

Aktionäre können Gegenanträge (nebst einer etwaigen Begründung) gegen einen Vorschlag von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt sowie Wahlvorschläge an die Gesellschaft übersenden.

Wahlvorschläge von Aktionären sowie Gegenanträge, die bis spätestens **12. Juli 2021, 24:00 Uhr (MESZ)** bei der Gesellschaft unter der nachfolgend genannten Adresse, Telefax-Nummer oder E-Mail-Adresse eingegangen sind, werden, soweit die übrigen Voraussetzungen für eine Veröffentlichungspflicht nach §§ 126, 127 AktG erfüllt sind, unverzüglich nach ihrem Eingang einschließlich des Namens des Aktionärs und einer etwaigen Begründung auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://aktienmuehle-aichach.de/hauptversammlung> zugänglich gemacht:

postalisch:

Aktiengesellschaft Kunstmühle Aichach  
c/o Better Orange IR & HV AG  
Haidelweg 48  
81241 München  
Deutschland

per Telefax +49 (0) 89 / 88 96 906-55

per E-Mail: [aktienmuehle-aichach@better-orange.de](mailto:aktienmuehle-aichach@better-orange.de)

Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung zu etwaigen Gegenanträgen und Wahlvorschlägen werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

Anderweitig adressierte oder verspätet eingegangene Gegenanträge oder Wahlvorschläge werden von der Gesellschaft nicht im Internet veröffentlicht.

Während der virtuellen Hauptversammlung können keine Gegenanträge oder Wahlvorschläge gestellt werden. Gegenanträge oder Wahlvorschläge von Aktionären, die nach § 126 oder § 127 AktG zugänglich zu machen sind, gelten gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 Covid-19-Gesetz als in der Hauptversammlung gestellt, wenn der den Antrag stellende oder den Wahlvorschlag unterbreitende Aktionär ordnungsgemäß zur Hauptversammlung legitimiert ist. Das Recht des Versammlungsleiters, im Rahmen der Abstimmung zuerst über die Vorschläge der Verwaltung abstimmen zu lassen, bleibt hiervon unberührt. Sollten die Vorschläge der Verwaltung mit der notwendigen Mehrheit angenommen werden, haben sich insoweit die Gegenanträge oder (abweichende) Wahlvorschläge erledigt.

## **VIII. Fragerecht der Aktionäre gemäß § 131 Abs. 1 AktG i.V.m. § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 Covid-19-Gesetz**

Abweichend von § 131 AktG haben zur Teilnahme an der Hauptversammlung legitimierte Aktionäre in der virtuellen Hauptversammlung am 27. Juli 2021 kein Auskunftsrecht. Stattdessen haben sie das Recht, im Wege der elektronischen Kommunikation Fragen zu stellen (vgl. § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Covid-19-Gesetz). Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem, freiem Ermessen, wie er Fragen beantwortet.

Fragen der Aktionäre sind bis spätestens einen Tag vor der Versammlung, d.h. bis spätestens **25. Juli 2021, 24:00 Uhr (MESZ)**, über den passwortgeschützten **Internetservice** auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://aktienmuehle-aichach.de/hauptversammlung> oder per E-Mail an [aktienmuehle-aichach@better-orange.de](mailto:aktienmuehle-aichach@better-orange.de) einzureichen.

Während der virtuellen Hauptversammlung können keine Fragen gestellt werden.

## **IX. Unterlagen / Weitere Informationen auf der Internetseite der Gesellschaft**

Sämtliche gesetzlich zugänglich zu machenden Unterlagen liegen von der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Donauwörther Straße 29, 86551 Aichach, zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aus. Auf Verlangen erhält jeder Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der Unterlagen zugesandt.

Anforderungen bitten wir ausschließlich an die folgende Adresse zu richten:

Aktiengesellschaft Kunstmühle Aichach  
- Kennwort Hauptversammlung -  
Donauwörther Straße 29  
86551 Aichach  
Deutschland  
Telefax: +49 (0) 8251 / 512-45

Während der virtuellen Hauptversammlung werden diese Unterlagen für die zur Teilnahme an der Hauptversammlung legitimierten Aktionäre bzw. deren Bevollmächtigte über den passwortgeschützten **Internetservice** auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://aktienmuehle-aichach.de/hauptversammlung> zugänglich sein.

Die Hauptversammlungseinladung, Anträge von Aktionären sowie weitere Informationen sind ab Einberufung der virtuellen Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://aktienmuehle-aichach.de/hauptversammlung> zugänglich. Die Abstimmungsergebnisse werden nach der Hauptversammlung unter derselben Internetadresse bekannt gegeben.

## **X. Hinweise zum Datenschutz**

Die Aktiengesellschaft Kunstmühle Aichach verarbeitet als „Verantwortlicher“ im Sinne von Art. 4 Nr. 7 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zur Vorbereitung und Durchführung ihrer Hauptversammlung personenbezogene Daten der Aktionäre und etwaiger Aktionärsvertreter (insbesondere Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Aktienanzahl, Aktiengattung, Besitzart der Aktien, Nummer der Eintrittskarte („HV-Ticket“) und die Erteilung etwaiger Stimmrechtsvollmachten, Einwahldaten zum passwortgeschützten Internetservice) auf Grundlage der in Deutschland geltenden Datenschutzbestimmungen, um den Aktionären und Aktionärsvertretern die Ausübung ihrer Rechte im Rahmen der virtuellen Hauptversammlung zu ermöglichen und einen rechtmäßigen und satzungsgemäßen Ablauf der Verhandlungen und Beschlüsse der Hauptversammlung sicherzustellen. Soweit die Aktiengesellschaft Kunstmühle Aichach diese Daten nicht von den Aktionären und/oder etwaigen Aktionärsvertretern erhält, übermitteln die Hinterlegungsstellen diese personenbezogenen Daten an die Aktiengesellschaft Kunstmühle Aichach.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Aktionäre und etwaiger Aktionärsvertreter ist für die Durchführung der virtuellen Hauptversammlung zwingend erforderlich. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c DS-GVO i.V.m. §§ 123, 129, 135 AktG.

Zum Zwecke der Ausrichtung der Hauptversammlung beauftragt die Aktiengesellschaft Kunstmühle Aichach verschiedene Dienstleister und Berater. Diese erhalten nur solche personenbezogenen Daten, die zur Ausführung des jeweiligen Auftrags erforderlich sind. Die Dienstleister und Berater verarbeiten diese Daten ausschließlich nach Weisung der Aktiengesellschaft Kunstmühle Aichach. Im Übrigen werden personenbezogene Daten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften den Aktionären und etwaigen Aktionärsvertretern zur Verfügung gestellt (z.B. Einsichtnahme in das Teilnehmerverzeichnis, vgl. § 129 Abs. 4 AktG).

Die personenbezogenen Daten werden gespeichert, solange dies gesetzlich geboten ist oder die Gesellschaft ein berechtigtes Interesse an der Speicherung hat, etwa im Falle gerichtlicher oder außergerichtlicher Streitigkeiten aus Anlass der Hauptversammlung. Anschließend werden die personenbezogenen Daten gelöscht.

Unter den gesetzlichen Voraussetzungen, deren Vorliegen im Einzelfall zu prüfen sind, haben Aktionäre und etwaige Aktionärsvertreter das Recht, Auskunft über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten, Berichtigung oder Löschung ihrer personenbezogenen Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung zu beantragen sowie ihre personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format (Datenübertragbarkeit) zu erhalten. Unter den gesetzlichen Voraussetzungen, deren Vorliegen im Einzelfall zu prüfen ist, haben Aktionäre und etwaige Aktionärsvertreter auch das Recht, Widerspruch gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten einzulegen.

Diese Rechte können Aktionäre und etwaige Aktionärsvertreter unter den folgenden Kontaktdaten der Aktiengesellschaft Kunstmühle Aichach geltend machen:

Aktiengesellschaft Kunstmühle Aichach  
Donauwörther Straße 29  
86551 Aichach  
oder Telefax-Nr.: +49 (0) 8251 / 512-45  
oder E-Mail: [info@aktienmuehle-aichach.de](mailto:info@aktienmuehle-aichach.de)

Zudem steht Aktionären und etwaigen Aktionärsvertretern ein Beschwerderecht bei den Datenschutz-Aufsichtsbehörden nach Art. 77 DS-GVO zu.

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der Aktiengesellschaft Kunstmühle Aichach ist wie folgt erreichbar:

Aktiengesellschaft Kunstmühle Aichach  
Donauwörther Straße 29  
86551 Aichach  
oder Telefax: +49 (0) 8251 / 512-45  
oder E-Mail: [info@aktienmuehle-aichach.de](mailto:info@aktienmuehle-aichach.de)

**Aichach, im Juni 2021**

**Aktiengesellschaft Kunstmühle Aichach**

***Der Vorstand***